

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/4608 —**

Sondererlaß des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Januar 1993

Die „Süddeutsche Zeitung“ berichtet in ihrer Ausgabe vom 20. März 1993, das Bundesministerium der Finanzen habe am 15. Januar 1993 einen die Vergabekriterien für die Exportsubventionen betreffenden „Sondererlaß“ veröffentlicht. Nach Angaben der „Süddeutschen Zeitung“ soll dieser Erlass die Vergabekriterien für ein längst ausgelaufenes Programm rückwirkend „entschärft“ haben.

1. Trifft es zu, daß das Bundesministerium der Finanzen einen Sondererlaß veröffentlicht hat, der die Vergabekriterien für ostdeutschen Agrarbetrieben bis zum 3. Oktober 1990 gewährte Exportsubventionen in mindestens einem Punkt verändert?

Der BMF-Erlass vom 15. Januar 1993 – III B 3 – M 3500 – 234/91 – verändert die Vergabekriterien der Lieferverträge zwischen der damaligen Marktordnungsstelle der DDR (Alm) und den Fleischexporteuren nicht. Er präzisiert lediglich die Anforderungen an den Ursprungsnachweis, weil die o. g. Verträge dazu keine näheren Angaben enthalten.

2. Ist es zulässig, zwischen der Veröffentlichung dieses Erlasses und der Erklärung des Hauptzollamts Hamburg vom 4. März 1993, es gebe keinen Grund „etwaige Rückforderungen gegenüber der Firma Moksel geltend zu machen“, eine Verbindung herzustellen?

Wenn nicht, kann die Bundesregierung aus ihrer Sicht der Dinge und Kenntnis der Zusammenhänge darlegen, aufgrund welcher Rechtsgrundlage das Hauptzollamt Hamburg zur Einstellung des o. g. Verfahrens wegen des Verdachts auf Subventionsbetrug gezwungen war?

Zwischen dem Erlaß vom 15. Januar 1993 und dem Schreiben des Hauptzollamtes (HZA) Hamburg-Jonas vom 4. März 1993 besteht kein Zusammenhang. Das Schreiben des HZA geht nicht auf die Frage des Nachweises der Ursprungseigenschaft ein, sondern beantwortet vielmehr die Frage der Staatsanwaltschaft, wer Erstattungsbeteiligter ist.

Das HZA Hamburg-Jonas – Ausfuhrerstattungsstelle – hat kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Subventionsbetrug eingestellt. Dazu ist es auch nicht befugt. Es ist allein Sache der Staatsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Subventionsbetrug einzuleiten und ggf. einzustellen.

3. Was bewog das Bundesministerium der Finanzen, diesen Sondererlaß auszuarbeiten und zu veröffentlichen?

Lieferfirmen und Händler haben den Nachweis zu erbringen, daß das exportierte Fleisch von Tieren stammt, deren Ursprung im Gebiet der ehemaligen DDR lag. Gerade weil die Zollbehörden darauf bestanden, daß der Ursprungsnnachweis bis zum DDR-Erzeugerbetrieb lückenlos zu führen ist und der Liefervertrag dazu keine näheren Angaben enthält, war es unerlässlich, die Anforderung an den Ursprungsnnachweis durch einen von allen Zollprüfstellen einheitlich anzuwendenden Erlaß zu präzisieren.

Die beteiligten Fleischbetriebe – zahlreiche Schlachthöfe und Hunderte von Zuliefererbetrieben – hatten sich dazu an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) mit der Bitte gewandt, bei dem für die Zollverwaltung zuständigen Bundesministerium der Finanzen (BMF) die erforderlichen Klarstellungen herbeizuführen. Auf Veranlassung des BML (Abteilung 4) ist in mehreren Besprechungen mit dem BMF die angeprochene Problematik geklärt worden.

Dies geschah durch den Erlaß des zuständigen Fachreferats der Zollabteilung des BMF, der mit dem BML bis ins einzelne sorgfältig abgestimmt ist und am 15. Januar 1993 erging. Erst dadurch waren die Zollbehörden in der Lage, bei einer Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Zahlungen von Ausfuhrbeihilfen von einheitlichen Nachweiskriterien für den Ursprung auszugehen. Mithin kann auch nicht von einem „Sondererlaß“ gesprochen werden. Von der Ursprungsproblematik ist die Fa. Moksel selbst nicht betroffen, weil sie in privatrechtlichen Verträgen das Risiko des Ursprungsnnachweises auf die Schlachtbetriebe verlagert hat.

4. Trifft es zu, daß dieser Sondererlaß auf Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zustande kam?

Wenn ja, welche Abteilung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte wie und auf welchem Wege die Initiative ergriffen?

Auf welchem Wege hatte welche Abteilung des Bundesministeriums der Finanzen von dieser Initiative Kenntnis erlangt?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den Ausführungen zu Frage 3.

5. Kann die Bundesregierung die in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 20. März 1993 zitierte Aussage eines Mitarbeiters des Bundesministeriums der Finanzen bestätigen, der zufolge eine Firma, die die Antragsvoraussetzungen erfüllt, auch dann Exportsubventionen erhält, „wenn sie sich in diesem Zusammenhang einer Urkundenfälschung schuldig gemacht hat“?

Die behauptete Äußerung eines Mitarbeiters des Bundesministeriums der Finanzen läßt sich in dieser Form nicht bestätigen. Die Zahlung der gewährten Subvention hängt insbesondere davon ab, daß der Nachweis der Ursprungseigenschaft geführt wird. Die strafrechtliche Würdigung einer in diesem Zusammenhang begangenen Urkundenfälschung ist davon unabhängig.

6. Ist die Bundesregierung in der Lage und bereit, zur in der o.g. Ausgabe der „Süddeutschen Zeitung“ ebenfalls zitierten Aussage des offenbar mit den Ermittlungen gegen die Firma Moksel beauftragten Augsburger Oberstaatsanwalts, „Waigels Erlaß und der Rückforderungsverzicht des Zolls hätten „alle subventionserheblichen Tatsachen, die zu einer Anklage geführt hätten, für ungültig erklärt““ Stellung zu nehmen?

Der Erlaß vom 15. Januar 1993 hat – wie bereits ausgeführt – keine subventionserheblichen Tatsachen für ungültig erklärt. Der Generalstaatsanwalt hat zur Wiederaufnahme der Ermittlungen festgestellt: „Dieses Schreiben (gemeint ist der Erlaß vom 15. Januar 1993) zwingt nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen nicht zu einer Einstellung des Verfahrens.“

Das Schreiben des HZA Hamburg-Jonas – Ausfuhrerstattungsstelle – enthält – wie bereits ausgeführt – keinen Rückforderungsverzicht, sondern beantwortet lediglich die Frage der Staatsanwaltschaft Augsburg, wer Erstattungsbeteiligter in diesem Zusammenhang ist.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 917810

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333